

Verordnung

der Gemeinde Kirchroth über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der Anzeigepflicht

Die Gemeinde Kirchroth erläßt aufgrund Art. 19 Abs. 7 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz-LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) folgende

Verordnung über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der Anzeigepflicht:

§ 1

Die Veranstaltung folgender öffentlicher Vergnügungen wird von der Anzeigepflicht nach Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ausgenommen:

- Musikalische Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Art. 19 Abs. 2 LStVG befreit sind - nicht jedoch erlaubnispflichtige Veranstaltungen gemäß Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG;
- Rundfunk- und Fernsehdarbietungen in Gaststätten und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen;
- Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen;
- Amateursportveranstaltungen - nicht jedoch motorsportliche Veranstaltungen gemäß Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 LStVG;
- Tanzveranstaltungen (einschl. Hochzeiten), die in baurechtlich einwandfrei errichteten und abgenommenen Gebäuden (Gaststätten oder Tanzsälen) abgehalten werden;
- Kappenabende;
- Pfarrfeste;
- Gartenfeste von Vereinen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Verordnung der Gemeinde Kirchroth vom 11.12.1979 über die Befreiung von Tanzveranstaltungen von der Anzeige- und Erlaubnispflicht ist mit Ablauf des 31.12.1999 außer Kraft getreten.



Kirchroth, 22. Sep. 2000
Gemeinde Kirchroth:


Wanninger
1.Bgm

Bekanntmachungsvermerk:

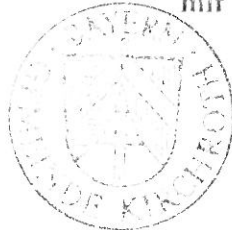
Die Verordnung über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der Anzeigepflicht wurde am 26.9.2000 im Rathaus der Gemeinde Kirchroth, 94356 Kirchroth, Regensburger Straße 22 (Zimmer-Nr. 10) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.9.2000 angeheftet und am 31.10.2000 wieder abgenommen.



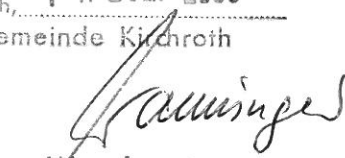
Kirchroth, 8.12.2000
Gemeinde Kirchroth:


Wanninger
1. Bgm

Die Übereinstimmung der Ablichtung
mit dem Original wird bestätigt.



Kirchroth, 14. Dez. 2000
Gemeinde Kirchroth


Wanninger
1. Bürgermeister